

**3721/AB**  
**vom 12.08.2019 zu 3703/J (XXVI.GP)** [bmvrdj.gv.at](http://bmvrdj.gv.at)  
Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0142-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3703/J-NR/2019

Wien, am 12. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juni 2019 unter der Nr. **3703/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend negative Asylbescheide auf Basis von Gutachten des ehemals gerichtlichen Sachverständigen Karl Mahringer gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- a.) *Wie viele negative Erkenntnisse ergingen unter Berufung auf die Expertise von Karl Mahringer?*
- b.) *Wie viele negative Erkenntnisse stützen sich ausschließlich auf Gutachten des Sachverständigen Mahringer?*

Diese Fragen könnten nur nach inhaltlicher Prüfung und Auswertung sämtlicher einschlägiger Erkenntnisse (und deren richterlicher Beweiswürdigung) beantwortet werden. Ich musste von einer solchen Auftragerteilung aufgrund des damit offenkundig verbundenen unvertretbar hohen Aufwands absehen.

**Zur Frage 2:**

- *Wer haftet für die entstandenen Schäden?*

Zur Frage der Haftung für ein in einem Gerichtsverfahren abgegebenes, behauptetermaßen unrichtiges Gutachten lässt sich sagen, dass nach ständiger Rechtsprechung ein vom Gericht bestellter Sachverständiger, der in einem Zivilprozess ein unrichtiges Gutachten abgibt, den Parteien gegenüber persönlich und unmittelbar nach §§ 1295, 1299 ABGB für den dadurch verursachten Schaden haftet. Dabei ist nicht zu prüfen, wie die in Frage stehende, unter Mitwirkung des Sachverständigen zustande gekommene gerichtliche Entscheidung richtig zu laufen gehabt hätte. Entscheidend ist allein, welchen Einfluss ein sachlich richtiges Gutachten des Sachverständigen auf die Entscheidung gehabt hätte. Diese Frage betrifft die Kausalität. Der Sachverständige muss außerdem schulhaft gehandelt haben (OGH 4 Ob 228/05s). Eine Haftung des Bundes im Rahmen der Amtshaftung besteht dagegen nicht, weil es sich beim in einem Gerichtsverfahren beigezogenen Sachverständigen nicht um ein Organ im Sinn des § 1 Abs. 2 AHG handelt.

Unvorigelich der unabhängigen Rechtsprechung wird sich auch die mögliche Haftung eines in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen an diesen Grundsätzen orientieren.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Gutachten bzw. welche Sachverständigen werden nun für die Verfahren herangezogen?*

Die Auswahl und Bestellung von (eingetragenen oder auch nicht eingetragenen) Sachverständigen und allgemein die freie Würdigung aller Beweise in gerichtlichen Verfahren ist ausschließlich Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung und meiner Einflussnahme entzogen.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *4. Werden die Verfahren, die aufgrund der rechtswidrig ergangenen Einschätzung des Sachverständigen Mahringer negativ erledigt wurden, von Amts wegen wieder aufgenommen?*
- *5. a.) Wenn die Frage 4 mit „Nein“ beantwortet wird, wie muss ein Asylwerber, dessen Antrag auf Asyl bzw. subsidiären Schutz aufgrund der rechtswidrig erstellten Gutachten von Karl Mahringer abgewiesen wurde, vorgehen, damit sein Verfahren wiederaufgenommen wird?*
- *5. b.) Was ist in diesem Fall das fristenlaufauslösende Moment?*

Der Umstand, dass einer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Sachverständigen herangezogenen Person die Eigenschaft eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (im Sinne des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes –

SDG, BGBl. Nr. 137/1975) zu einem späteren Zeitpunkt entzogen wird, stellt schon deswegen keinen Wiederaufnahmegrund im Sinne der – nach Lage des Falles in Betracht kommenden – Z 2 des § 32 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, dar, weil es sich dabei nicht um eine „neu hervorgekommene Tatsache“ (ein „novum repertum“) handelt, sondern um eine neu entstandene Tatsache (ein „novum productum“). Zum Fristenlauf für die Wiederaufnahme auf Antrag siehe § 32 Abs. 2 VwGG, zur amtswegigen Wiederaufnahme § 32 Abs. 3 VwGG.

Die mangelnde Unbefangenheit oder Fachkunde eines Sachverständigen kann vielmehr nur im verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst – wobei für amtliche und nichtamtliche Sachverständige jeweils unterschiedliche Regelungen gelten – sowie mit Rechtsmitteln gegen das dieses Verfahren abschließende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes (also mit Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof) geltend gemacht werden. Es ist allerdings nicht so, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige herangezogen werden dürfen, weshalb der Umstand, dass die als Sachverständiger herangezogene Person kein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist, als solcher weder mangelnde Fachkunde des Sachverständigen impliziert, noch das von ihr erstellte Gutachten unschlüssig und damit mangelhaft macht. Ob dieses Gutachten unschlüssig ist, hängt vielmehr ausschließlich von seinem Inhalt ab.

#### Zur Frage 6:

- *Welche Schritte werden Sie setzen, um in Zukunft die Qualität der Sachverständigen-Gutachten zu garantieren?*

Vorangestellt sei, dass die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Akt der unabhängigen Rechtsprechung zu qualifizieren ist und als solcher ausschließlich der/dem jeweils zuständigen Richter/in bzw. dem jeweils zuständigen Richtersenat obliegt. Die Gerichte können insoweit jede Person, die für fachlich qualifiziert und auch persönlich für geeignet erachtet wird, zum Sachverständigen in Verfahren bestellen; eine Bindung an in die Gerichtssachverständigenliste eingetragene Personen besteht nicht.

Gerade im angesprochenen Bereich ist zu erwarten, dass die im konkreten Fall auch verschiedentlich geäußerte Kritik an der fachlichen Qualität der Gutachten mit dazu beitragen wird, dass diesem Aspekt durch die Gerichte zusätzliches Augenmerk gewidmet wird. Dies erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund wesentlich, als die laufende Qualitätskontrolle von Sachverständigen insbesondere die Aufgabe der Gerichte, daneben aber auch der Parteien und sonstigen konkreten Verfahrensbeteiligten ist. Ergibt sich bei einem in die

Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Sachverständigen der Verdacht, dass einer der im § 10 Abs. 1 SDG genannten Tatbestände für die Entziehung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger vorliegt, ist eine entsprechende Mitteilung an den für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidenten/die zuständige Präsidentin des Landesgerichts zu erstatten, wo dann die Voraussetzungen für die Einleitung eines Entziehungsverfahrens nach § 10 SDG zu prüfen sind.

Losgelöst von den Beurteilungen in konkreten Anlassfällen ist das Thema der Qualität im gerichtlichen Sachverständigenwesen dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz generell ein wichtiges Anliegen. Mit dem der Gerichtssachverständigenliste zugrundeliegenden System einer gesonderten gerichtlichen Zertifizierung der Gerichtssachverständigen (und -dolmetscher) samt einer nach jeweils fünf Jahren erforderlichen Rezertifizierung stellt die Justiz insofern eine durchwegs hohe Qualität im österreichischen gerichtlichen Sachverständigen- und Dolmetscherwesen sicher.

Zu bedenken ist ferner, dass es sich bei den „Gerichtssachverständigen“ (und „Gerichtsdolmetschern“) um keine eigenständige Berufsgruppe handelt, sondern das System der gerichtlichen Zertifizierung/Rezertifizierung im Wesentlichen ein Auswahl- und Qualitätskontrollsyste darstellt, in welchem nach spezifischen und durchaus strengen Kriterien aus den jeweiligen Berufsgruppen – entsprechend den Erfordernissen und dem fachlichen Bedarf in Gerichtsverfahren – bestimmte, insofern geeignete Personen ausgewählt („zertifiziert“) werden. Die daran anknüpfende Aufnahme in die Gerichtssachverständigenliste stellt demgemäß keine zusätzliche fachliche Qualifikation im jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfeld des Sachverständigen dar, sondern ist in erster Linie eine Hilfestellung an die Gerichte und an die Staatsanwaltschaften, damit diese zu den im Verfahren relevanten Fachfragen entsprechend geeignete Fachleute möglichst effizient auffinden und bestellen können.

Es liegt auf der Hand, dass die Qualität der hinter den jeweiligen Berufen stehenden fachlichen Aus- und Weiterbildung der aktuell rund 8.900 in 717 Fachgebiete eingetragenen Gerichtssachverständigen nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz liegt und auch nicht liegen kann, sondern dies insbesondere Aufgabe der jeweiligen Berufsgruppen und -verbände ist, die gefordert sind, eine entsprechend hohe Qualität in „ihrem“ Berufsfeld sicherzustellen.

Dr. Clemens Jabloner



